

Hans E. Schmitt-Lermann (Rechtsanwalt, München):

## Der KPD-Verbotsprozess – Vorgeschichte und Nachwirkungen

(in München gehaltener Vortrag, sonst unveröffentlicht, redaktionell bearbeitet im Juli 2012 für [www.berufsverbote.de](http://www.berufsverbote.de) zur Verfügung gestellt)

Nach der „Wende“ empfing mich der 21. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, der „Berufsverbote-Senat“, mit Hohn und Spott.

„Moment mal, meine Herren,“ erwiderte ich, „der Sozialismus ist nicht so zusammengebrochen, wie Adenauer, Strauß und Sie sich das vorgestellt haben, sondern so, wie die bürgerlichen Professoren der Deutschen Friedens-Union, der „KPD-Frontorganisation“, es voraussagten:

„Der osteuropäische Sozialismus wird sich wandeln oder untergehen. Aber seinem inneren Lebensgesetz folgend, wird er selbst dann nicht die Gegenseite in den atomaren Abgrund mitzureißen versuchen, wie es umgekehrt wohl der Fall wäre.“

Dafür hat Ihr Senat 1961 die Würzburger Professoren Franz-Paul Schneider und Franz Rauhut als prokommunistische Mitläufer mit sofortiger Dienstentfernung bestraft. Aber Ihre Opfer haben nun Recht behalten und nicht Sie.“

Und Bundespräsident Gustav Heinemann sagte:

„Mit Kommunisten leben müssen dient der Zivilisation unseres Landes“

und hatte auch recht.

Nach dem Adenauer/Globke-Nachfaschismus, in dem wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind, im folgenden Vierteljahrhundert eines realen und zunehmend gefühlten *Koexistenzzwangs*, sehe ich nicht nur die eigentlich tödliche antisozialistische Zersetzungsstrategie am Werk, wie die von mir bewunderte Sarah Wagenknecht das tut, sondern vor allem den hart erkämpften und *nachhaltigen Zivilisationsschub*, der für das Land, von dem vorher zwei Weltkriege ausgingen, nicht zu verachten ist.

Mit diesem Pfund können die Kommunisten und ihr Umfeld durchaus wuchern, wenn es darum geht, ein brauchbares Geschichtsbild zu erarbeiten - sie waren die Woge, die 68er die Schaumkrone!

Bei dem jetzigen Vortrag geht es mir indessen *nur um den KPD-Prozess* - ein in sich kompaktes Zeitbild, das allein schon den Abend füllt, wenn wir noch diskutieren wollen. Außerdem ist mir die unbefangene Sicht, von den Quellen her, auch als Anwalt ein parteilich-berufsfachliches Anliegen.

1.

Dabei benutze ich auch persönliches Hintergrundwissen, das ich aus Korrespondenzen mit den 1976 noch lebenden *sechs KPD-Verbotsrichtern* vom Bundesverfassungsgericht besitze. Ich mache das mit der manchen noch erinnerlichen Broschüre „*Bierleins Beichte*“ glaubhaft. Die Lehramtsanwärterin Inge Bierlein hatte in ihrem Berufsverbotsverfahren 1976 eine Bekenntnisschrift verfasst, in der sie auf der Basis des DKP Programms ihre

verfassungstreuen und demokratieengagierten Überzeugungen zu den sogenannten Merkmalen der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ darlegte und von diesen sechs Richtern und weiteren 18 ihnen nahe stehenden Nachfolgern auf Lehrstühlen und von Koryphäen wie Habermas, Sontheimer, Fetscher Gutachten einholte. Alle waren irgendwie positiv, doch geradezu begeistert äußerten sich die beiden Verfassungsrichter, die damals die Verbotsbegründung gegen die KPD verfasst hatten: Prof. Martin Drath und Prof. Konrad Zweigert. Sie litten offensichtlich unter schlechtem Gewissen, versuchten vieles am KPD-Verbot und ihrem Tatbeitrag zu zerreden und offenbaren dabei so manches.

Auch mache ich kein Hehl aus meiner Sicht als langjähriger Berufsverbotsanwalt (also Anwalt auf dem Gebiet der Gesinnungsverfolgung und damit des ideologischen staatlichen und parteilichen Selbstverständnisses) auf Probleme, die schon damals angelegt waren. Es muss tüchtigen Advokatismus geben, aber niemals darf er in die historische Einschätzung oder politische Konzeption hineinschwappen. Er bietet keine trügerische Geborgenheit, wenn man eine gefährliche Herausforderung zum politisch-ideologischer Klassenkampf unabweisbar annehmen muss. Die Prozessvertreter selbst können nur ein Potential umsetzen, das *außerhalb* von ihnen da ist oder aufgebaut wird.

Dabei nehme ich auch vorweg, dass die noch so bitter benötigte Bündnispolitik und die inhaltliche Wahrheit der Verteidigungsposition getrennt gehören, ohne Schaden für die eine oder die andere.

Beispielsweise schreiben gerade die juristischen Bündnispartner gern: das KPD-Urteil sei zwar gerecht gewesen und konnte rein juristisch nicht anders ausschauen, aber das ganze Verfahren war politisch dumm. Diese Betrachtungsweise finde ich ganz unakzeptabel und unnützlich.

Oder: die KPD sei doch schon 1953 nicht mehr in den Parlamenten gewesen, bis zum Prozessbeginn 1954 „politisch tot“, warum also nachstoßen und internationalem Knatsch und Knies in Kauf nehmen? Das glauben viele bei uns, es stimmt aber faktisch nicht.

Wer in die damalige rechte Presse vor Prozessbeginn schaut, liest viel Klagen über wirkungsvolle Aktionen der Kommunisten und ihrer Freunde in- und außerhalb der Gewerkschaft gegen den Entwurf des neuen Pressegesetzes („Gleichschaltungsgesetz“), das Rundfunkgesetz (das tatsächlich verhindert wurde, das Bankgesetz zur wieder erstarkten Macht der drei größten Banken (das aber verabschiedet wurde), gegen das Treupflichtgesetz zur Knebelung der Beamten und Richter, und einiges mehr. Vor allem hatte die *zentrale Rolle der Kommunisten* im Widerstand gegen die Wehrpflicht, den NATO-Beitritt nach dem gescheiterten EVG-Vertrag, gegen die damals schon beginnenden Ambitionen auf atomare Teilhabe, dem erstaunlich geschickten Einbruch ins Bildungsbürgertum in der Friedenspolitik ja zugenommen, akkreditiert durch entsprechende Gegenmaßnahmen der politischen Klasse und der Repressionsbehörden. Welchen ungeheuren Einfluss haben auch später Strauß, Verfassungsschutz usw. den Kommunisten zugemessen, als sie bei Wahlen nur noch 0,2 %, nicht mehr 2,7 % der Stimmen bekamen!

2.

Sensationelles ist hier zu vermelden: Es sind jetzt erstmals zwei wissenschaftlich hochsolide Werke erschienen, die sachlich und nicht ohne Sympathie die eigentliche politische Arbeit und Wirkung der Nachkriegs-KPD abhandeln, nicht vorrangig ihre Verfolgung. Beide unter elegischen, deprimierenden Titeln, aber mit gegensätzlichen Schwerpunkten:

„Abschied von der Revolution“ von Till Kössler, einem sympathischen Assistenten am Münchner Historischen Seminar: er schildert die KPD als hingabevolle „Repräsentantin des radikalen Teils der Industriearbeiterschaft“ – und nicht etwa der SED - mit erstaunlichen sozialen Integrationsleistungen an der betrieblichen, gewerkschaftlichen und kommunalen Basis, in der sie schließlich voll aufgegangen sei: „Entradikalisierung durch Sachzwang“. Bekanntlich sind es immer die Bürgersöhnchen, die diesen Kreisen Reformismus vorwerfen.

„The Death of the KPD“ von Patrick Major, der sich damit in Oxford habilitiert hat, lässt dagegen die KPD ganz im antimilitaristischen Kampf um Frieden und deutsche Einheit aufgehen, wodurch sie von der Basis abhob und zu je einem Drittel Opfer unsensibler östlicher Fernsteuerung, eigener Selbsterfleischung und einer zum Nazi-Tummelplatz verkommenen Justiz geworden sei - alles mit britischem Sarkasmus und nur dürrer Empathie für die Innenseite der Linken geschildert.

Beide Autoren konstatieren also ein angebliches Abdriften vom revolutionären Anspruch; Kössler aber wegen des „Aufgehens in betrieblichen und kommunalen Basiskämpfen“, Major wegen des „Aufgehens im Friedenskampf gegen Aufrüstung und neuen Krieg“.

Nehmen wir als Dialektiker das doch als widersprüchliche Einheit der KPD und schauen ihren Friedens- und sozialen Basiskampf positiv zusammen. Die KPD hat allein schon durch diese Existenzweise eine Erkenntnis im Massenbewusstsein wieder verankert, die jahrzehntelang unter dem verheerenden Masseneinfluss des Sozialimperialismus verschüttet war: Die den *Frieden* wollen und die *soziale* materielle Verbesserungen wollen, *sind dieselben!*

Und trotz Standortkonkurrenz und unseren Rüstungsbetriebsräten ist da Substanz geblieben. Das gehört zu den „Verdiensten“.

3.

Auch Kössler und Major sind mit anderen einig: Nicht erst ab 1956, sondern *schon ab 1950* galten die Kommunisten in der staatlichen Repressionspraxis und weitgehend auch wieder im Volksbewusstsein als *Staatsfeinde*, nach den groß angelegten Razzien vor allem sozialdemokratischer Polizeipräsidenten in den Ruhrgebietsstädten und der anschließenden Prozessflut, (wegen. Auflauf, Landfriedensbruch, provozierten Ordnungsverstößen auf chaotischer Besatzungsrechtsgrundlage), nach dem *Adenauer-Erlass von 1950*, der schon damals Kommunisten, VVN-Mitglieder, Angehörige von Friedensorganisationen unter Berufsverbot stellte.

Die KPD war nicht für Straßenkämpfe. Reimann warnte öffentlich (wie übrigens auch Thälmann 1932 im Reichstag), dass die Rechten „in der *Hitze provozierter Gewalt* die politische Auseinandersetzung verhindern“ wollen, weil sie viel zu verbergen haben. Es ging ganz eindeutig um die Unterdrückung und *Abschreckung der Gegner der Wiederaufrüstung*; und weil diese damals noch die Mehrheit waren, gegen diejenigen, die in der Lage und ernsthaften Willens waren, die Massenopposition gegen die Wiederaufrüstung zu organisieren.

Gegen sie wurde 1951 das sog „Blitzgesetz“ durch den Bundestag gepeitscht, wieder nach dem alten Muster: Eine Gruppe von SPD- Abgeordneten (Dr. Greven et cons.) verlangten ein Gesetz „gegen die zunehmenden nazistischen Umtriebe“; der Vorschlag wurde sofort

aufgegriffen, aber ausschließlich gegen die Linke gewendet. Die bewährten Spezialisten des Reichsjustizministeriums (Schafheutle u. a.) erweiterten die Verratsbestimmungen des Nazireichs sogar um das neue Delikt der „Staatsgefährdung“, wie der Referentenentwurf offen formuliert:

„eine Vorverlagerung in den Bereich noch nicht zur Ausführung gelangter Gesinnung, um im Kalten Krieg bestehen zu können“.

Der angeblich erzliberale FDP-Justizminister Adenauers Thomas Dehler traf den Punkt:

„Die Anklagepunkte sind rasch aufgezählt. Es sind eigentlich immer nur zwei: erstens Agitation gegen die Remilitarisierung ... zweitens Werbung für die Wiedervereinigung Deutschlands. Es gibt keine Mehrheit, die darin kriminelle Tatbestände sieht. Wir brauchen eine klare und einsichtige Verbotsnorm.“

Da trickste man im April 1952 eine makabre Ersatzform eines umständlichen Verbotsprozesses herbei, einen blitzartigen *Geheimprozess* vor einem anderen höchsten Bundesgericht. Still und leise fischte man aus den hunderttausenden Propagandaschriften aus der DDR, die sonst einfach von der Polizei konfisziert wurden, fünf Broschüren heraus und unterbreitete sie dem Bundesgerichtshof, nämlich seinem neuen obersten politischen Strafsenat mit bewährten Nazirichtern (Möricke, Geier, Jagusch, Kanter, Schrübbers) zur Beschlagnahme (Grundlage war waren die §§ 430f. der Strafprozessordnung). Die Richter waren unter sich; keine Verteidiger – die fünf Broschüren lagen allein auf der Anklagebank: vier unterstützten unsere aktuelle *gesamtdutsche Volksbefragungsaktion* gegen die Wiederaufrüstung, für einen Friedensvertrag und die deutsche Einheit; die fünfte war Lenins „Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky“ von 1918, wo er die „Ablösung der bürgerlichen Staatsmaschinerie“ forderte. Hochaktuell alles miteinander durcheinander gewurstelt, insbesondere für die Volksbefragung und alle sonstigen kommunistischen Bestrebungen!

Die Beschlagnahmebegründung wurde nie veröffentlicht. In einer jetzt erst aufgefundenen Abschrift steht zum Beispiel, dass von der bloßen *Existenz kommunistischer Staaten* „auch ohne deren Eingreifen eine *seelische Bedrohung* der Bevölkerung Westdeutschlands“ ausgehe und dass die Anerkennung der Kommunisten als Verfassungsparteien in Frankreich und Italien nichts besage, da „das von Kommunisten geführte Russland nicht diesen, sondern dem deutschen Volk besonderes Leid zugefügt“ habe.

Nur das Vorsatzblatt wurde für alle politischen Staatsanwaltschaften und Sonderstrafkammern hektografiert: mit den Leitsätzen als „Dienstanweisung“: von nun an waren kommunistische Bestrebungen als „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu behandeln, was als „*höchstrichterlich* entschieden – *gerichtsbekannt* – *offenkundig*“, nicht mehr zu hinterfragen galt, und die Prozesse waren kurz. Da rümpften auch Konservative und das Ausland die Nase über eine solche „*Legitimation mit Luftwurzeln*“.

Darin lag ein Hauptmotiv, das formelle KPD-Verbot zu betreiben. Darüber hinaus natürlich in der Etablierung des Antikommunismus als Staatsdoktrin, als „Überverfassung“. Als die berühmte „Stalin-Note“ vom März 1952 die „Österreich-Lösung“ anbot, nämlich das, was wir heute haben und früher hätten haben können: freie gesamtdutsche Wahlen im bürgerlichen Deutschland mit eigener Wehrmacht, nur gegen Anerkennung der Oder-Neiße – Grenze, sagte Adenauer:

„Der Bolschewismus ist kein Partner, mit dem man verhandeln kann. Man kann ihn nur bezwingen aus einer Position der Stärke, die wir heute noch nicht haben!“

In der ZEIT formulierte es kürzlich der Historiker J. Foschepoth:

„Man wollte in einem symbolisch wahrnehmbaren, rechtsverbindlichen Akt die politische, kulturelle, gesellschaftliche Distanzierung von kommunistischen Einflüssen *insgesamt* vollziehen.“

Das absolute Feindbild als Überverfassung brauchte man auch als Rahmenbedingung der noch nicht endgültig konsolidierten Restauration: z.B. in der damals tobenden Schlacht um die Mitbestimmung. Man wollte in dieser Hinsicht die hinterlassenen Goebbels-Früchte unverwässert genießen.

4.

In der Einschätzung des KPD-Verbots hat sich am hartnäckigsten ein meist gut gemeinter Gedanke juristischer und journalistischer Bündnispartner festgesetzt: Ja, vor dem XX. Parteitag der KPdSU vom Februar 1956, der Entstalinisierung, der angeblich dort erst entdeckten Friedlichen Koexistenz, ja vor der Ungültigerklärung des Programms zur nationalen Wiedervereinigung von 1952, ja vor der Streichung der „Diktatur des Proletariats“ usw., ja da war die KPD freilich verfassungswidrig, aber dann nicht mehr. Deswegen hätte man vor der Urteilsverkündung wieder in die mündliche Verhandlung eintreten und danach das Verbot wegen grundlegend veränderten Tatbestands wieder aufheben müssen.

Ich zeige, dass das am Inhalt des Urteils vorbeigeht und nie geholfen hat. Es entspricht freilich dem angelsächsischen Anwaltsprinzip der „art of distinguishing“, der Unterscheidung von Präzedenzfällen, der deutschen Suche nach prozessualen Wiederaufnahmegründen, und ist vielleicht hinzunehmen, wo es goldene Brücken baut. Aber mit der *Struktur der Urteilsgründe hat das wenig zu tun*, fließt aber – mit juristischem Applomb, für den wir Deutschen anfällig sind - in andere gut oder schlecht gemeinte Bestrebungen ein, unser Geschichtsbild (unsere historische Reanalyse) zu zersetzen.

Im Urteil geht es schlicht um die bewusst *diffus gehaltenen Grenzen erlaubten Klassenkampfes* und außerparlamentarischer Massenkämpfe, übrigens in frappierender Übereinstimmung mit der Argumentation hochrangiger arbeitsrechtlicher Nazihalunken - Nipperdey, Forsthoff, Hueck – zum Verbot des politischen Streiks; sehr aktuell.

5.

Die Bundesregierung reichte also den *Verbotsantrag im November.1951* ein, da jetzt erst das Bundesverfassungsgericht eingerichtet war. Den Beschluss hierzu hatte sie schon auf ihrer 2. Sitzung 1949 gefasst; es ist also *nicht richtig, dass der Ausbruch des Korea-Krieges*, besser: seine provozierte Eskalation vom Juni 1950 ausschlaggebend war. Man wollte vielmehr von Anfang an *als antikommunistischer Kettenhund mit einzigartiger Osterfahrung eine starke Position im Weltkonflikt* an sich reißen. Ja, damit definierten manche die Existenzberechtigung und ungeahnte Entwicklungschancen der Bundesrepublik als neuer Separatstaat.

Diskutiert wurde mehr der taktische Wert des gleichzeitigen Verbotsantrags gegen die offen *nazistische SRP, die sich bereits aufgelöst* und in FDP und Deutsche Partei aufgegangen war. Es gab im Geiste der Wehrmachtsgeneralsverschwörung vom Kloster Himmerod ja auch von rechts eine Kritik an einer Gleichsetzung von braun und rot. Man habe ja nur mit nachahmenswerten Leistungen den Bolschewismus bekämpft. Die Hochkommissare der westlichen alliierten Besatzungsmächte bestanden aber auf der *totalitarismustheoretischen*

*Flankierung des KPD-Prozesses; auch sollte man dort das begriffliche Bett für den nachfolgenden KPD Prozess bereiten, also die frei erfundenen Merkmale der „freiheitlich-demokratischen (also nicht freiheitlichen demokratischen, freiheitlichen, weil demokratischen!) Grundordnung“, gegen die verstoßen werde, anstelle der geschriebenen Verfassungsbestimmungen, auf die es nicht mehr ankommen sollte.*

Bis 1954 wütete in Vorbereitung der Verbotsverhandlung – parallel zu den 2934 politischen Strafprozessen vor dem Verbot - die Bundesanwaltschaft unter Max Güde

(der beinahe den Zentrums-Altreichskanzler Josef Wirth - Rapallo!- verhaftet hätte, weil ihn unser Oskar Neumann für die Volksbefragung gegen die Wiederaufrüstung gewonnen hatte)

und seinem Kommunisten-Spezialisten Bundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel

(1962 wurde er selbst Chef, musste aber wegen 37 erwirkter Todesurteile gegen Kommunisten, defätistische Hausfrauen und ein Stückchen Brot stehlende Polenjungen gehen. Abendzeitung: „Freisler bremste Fränkel“; der war wichtiger als Buback!).

- wütete mit prozessvorbereitenden Zeugenverhaftungen, Aktenklau, zynisch zugegebenen Geheimaktionen jenseits des Prozessrechts, die ich nicht ausführe, weil sie beklagenswert, aber dann für die Verhandlung und das Urteil nicht bestimmend waren. Immerhin mussten von den vier zugelassenen Prozessvertretern der KPD-Führung drei - Fritz Rische, Jupp Ledwohn und Walter Fisch - als Häftlinge in Handschellen erscheinen.

5.

Der von Theodor Heuss durchgedrückte „altliberale“ Gerichtspräsident Hermann Höpcker-Aschoff mauerte sichtlich mit der Prozesseröffnung, unter lautstarkem Zorn der prozessführenden Altnazis, des Bundesinneministers Robert Lehr

(der ein „Bundespropagandaministerium“ forderte, weil so etwas sich bei Goebbels zur Immunisierung des Volkes „gegen zersetzende Geisteshaltungen bewährt“ habe)

und Staatssekretär Ritter von Lex aus München, schließlich von Adenauer und dem akkreditierten *US-Prozessbeobachter*, des einstmaligen deutschen Trotzkiten Prof. Franz Borkenau, der *ein Piloturteil* zur Nachahmung durch Nachbarstaaten forderte.

Damals wurde geäußert, das sei außen- und innenpolitischer Realismus eines Flügels der deutschen Bourgeoisie gewesen, der sich allerlei demokratischem Druck ausgesetzt sehe. Aber Höpcker-Aschoff war - der Öffentlichkeit noch unbekannt – in Polen Reichstreuhänder für „herrenloses Vermögen“ (sprich der Juden) gewesen und für die Verbringung von mehr als 2 Millionen polnischer Zwangsarbeiter ins Reich verantwortlich gewesen; ob damit jemand heilsamen Druck auf ihn ausgeübt hat, will niemand so recht klären.

Sein Nachfolger *Josef Wintrich* aber beraumte für November 1954 an. Er stammte angeblich aus dem „katholischen Widerstand“, weil er in München zwar als strammer Nazistaatsanwalt fungierte, aber wegen zu enger Beziehungen zu Kardinal Faulhaber nur mit Verzögerung zum Rat am Oberlandesgericht ernannt worden sei.

Während der fast drei Jahre, über die sich dann die Verhandlungen noch hinzogen, fuhr Wintrich jede Woche zu einem Seminar an der Salzburger Universität, das die päpstlichen Berater und Atommaltheologen Gustav Wetter SJ und Josef Bochenski OP dort zum Marxismus-Leninismus abhielten, wo er sich eifrig mit prozessrelevanten Fragen beteiligte.

Es sind keine potenten Burschen und Mädchen von uns dorthin gefahren, um ihn in die Mangel zu nehmen, als gelehrte Seminaristen, Partisanen, Kundschafter und Publizisten...

Von der KPD-Seite unbemerkte „prozessbegleitende Wissenschaft“ betrieb auch der Berichterstatter, d. h. Urteilsverfasser, Prof. Martin Drath. Er war als SPD-Gewerkschaftsjurist tatsächlich von den Nazis entlassen worden, landete aber als Verwaltungsrat im Militärbezirk Nordfrankreich-Belgien, ebenfalls als „Treuhand für herrenloses Vermögen“, ebenso wie übrigens der SPD-Schöngeist Carlo Schmid, Militärverwaltungsrat in Lille, der sich vom rechten Sozialdemokraten und späteren Algerienkrieg-Premier Guy Mollet kommunistische Namen geben ließ, die man für die Nachkriegsmachtkämpfe lieber noch schnell ausgeschaltet haben wollte. Ebenso wie der SPD-Menschenrechtsprofessor Martin Kriele, der zum Berufsverbotsverfahren des Lokführers Rudi Röder, Mitglied der DKP, tatsächlich zum Besten gab, er habe als Militärverwaltungsrat erlebt wie die Résistance-Kommunisten Züge auf falsche Gleise rangierten und damit „die Ordnung zerstörten“, also wohl so was wie die fdGO.

Drath also kam 1945 als Jura-Professor in Jena in der sowjetischen Besatzungszone unter und habilitierte über *Carl Schmitt*, den Nazi-Kronjuristen und Lehrmeister aller Adenauer-Staatsrechtler, der u. a. lehrte, dass ein Gemeinwesen, in dem sich die kraft vitaler Dynamik siegreiche *Herrenschicht* nicht rücksichtslos mit *rechtlich bindungsfreien* Ausnahmemaßnahmen gegen die (durch natürliche Auslese) benachteiligten und *latent feindlichen Herdenschichten* durchsetze, den Anspruch auf den Ehrentitel Staat verwirkt habe. Vielleicht war Drath deshalb später so zurückhaltend, den Kommunisten die „Diktatur des Proletariats“ vorzuwerfen. Nachdem er mit Wolfgang Abendroth geflüchtet war, leitete er an der Freien Universität Berlin eine Forschungsgruppe zu den Abgrenzungskriterien eines brauchbaren *Totalitarismus-Begriffs*. Sein Vorschlag: Totalitär ist nur, wer die „gesellschaftliche Vor-Prägung“ durchbreche indem er „neue Werte“ durchzusetzen erstrebe; also keine Faschisten, aber die Kommunisten - und nicht bloß wegen der Diktatur des Proletariats -, also auch *gesellschaftsverändernde* Sozialdemokraten. (So wie jüngst der bayerische Kultusminister Hans Maier bei der Diskussion des „Schwarzbuchs des Kommunismus“ im Münchner Literaturhaus äußerte: Kern des kriminellen Wesens sei jedweder „gesellschaftsverändernde Wille“).

6.

Auch hier gab es damals keine außerprozessuale Herausforderung durch die Gegenseite.

Ich habe dazu Robert Steigerwald zur Rede gestellt [der sich als einer der letzten lebenden Prozessbeteiligten der KPD zu den Ereignissen detailliert geäußert hat]: Zum ideologischen Gegenangriff im Saal oder auf flankierenden Seminaren sei es gar nicht gekommen, da man mit der Abwehr, der schwierigen Verteidigung der Verfassungsmäßigkeit, voll ausgelastet war.

Der Gegner aber wartete mit den katholischen Marxismus-Spezialisten Wetter SJ usw., und dem erzimperialistischen Völkerrechtler Erich Kauffmann als Gutachtern auf. Hätte die KPD nicht zur Korrektur der Marxismus-Verzerrungen die beeindruckenden Professoren Manfred Buhr und Jürgen Kuczynski in die Bütt schicken können? Und auch den brillanten Wolfgang Harich, der dabei vielleicht vom SPD-Ostbüro und Augstein hinweg wieder den Weg zurück gefunden hätte?!

Dazu Steigerwald: Das Grundproblem sei damals die lange Unsicherheit vor und nach Stalins Tod und weit über den XX. Parteitag hinaus gewesen. Niemand Kompetenter wollte sich in Grundfragen der revolutionären Ideologie aus dem Fenster hängen, noch dazu vor einem scharf schießenden hohen Gremium, wo es um die Existenz der westdeutschen Brüder ging; wer wollte da Verantwortung tragen.

Da wollte man lieber außerhalb des Gerichtssaales mit Protestaktionen agieren und im Gerichtssaal die Sache so weit wie möglich in den rechtlich-prozessualen Bereich schieben. Schwerpunkte: Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftlichen Sozialismus. Potsdamer Abkommen, auf Grund dessen die KPD überall als erste demokratische Partei zugelassen wurde. Doch genau diese Argumente haben dem Gericht am allerwenigsten Eindruck gemacht: Der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaftsrichtung frei, aber die geringste Umsetzung in Wort und Tat sei zu sanktionieren. Das Potsdamer Abkommen sei hier nicht verbindlich, denn weder das Deutsche Reich noch der mit diesem identische neue Staat sei an diesem beteiligt gewesen.

(Also: „Reichspräsident“ Großadmiral Dönitz habe die KPD-Zulassung nicht mitunterschrieben.)

Die Bundesrepublik habe inzwischen einen „fortentwickelten Demokratiebegriff“, der sich vom antifaschistischen unterscheide.

Der Held des Verfahrens wie der meisten politischen Prozesse dieser Zeit war mein verehrter Freund und Lehrer, der Ostberliner Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul. Er war auch historisch und philosophisch äußerst gebildet, wich niemals aus; scharfzüngig, einen alternativen Staat hinter sich wissend, ritt er auch Gegenangriffe. Glanzstück ist seine Polemik gegen den für die Bundesregierung gegen das Potsdamer Abkommen auftretenden Prof. Erich Kauffmann, der tatsächlich zum Besten gegeben hatte, das Völkerrecht sei von dem Grundsatz beherrscht „Wer kann, der darf!“ und „Das soziale Ideal ist der Sieg im Krieg!“

Kauls würzige Kapuzinerpredigten zur kommunistischen Lehre wurden allerdings auch auf unserer Seite nicht auf die ideologische Goldwaage gelegt. Schlaue Bündnispolitiker der Abteilung Demokratische Rechte haben ihm sogenannte bürgerliche Anwälte – als angeblich Vertrauen weckende Klassengenossen der Richter – an die Seite gegeben, z. B. den Chefjustiziar des Dt. Fußballbundes Dr. Hütsch, der sich schwer bezahlen ließ und nichts machte. (Immer schön weg vom Inhaltlichen, hin zur pseudoadvokatischen Wichtigtuerei ...).

7.

Ein Charakteristikum der KPD-Prozessargumentation will ich hervorheben: Immer wurde die bürgerliche Demokratieggeschichte und der *bürgerliche Demokratiebegriff rein immanent aus sich selbst heraus* entfaltet: in seinen Randzonen beinhalte er ausreichende Toleranz auch für sozialökonomisch alternative Gestaltung, die hinwiederum - das sei eben unsere Wissenschaft - den Überbau wesentlich verändern könnten. Andere besser etablierte bürgerliche Demokratien störe das nicht. *Niemals* wurde das knallharte Spezifikum Deutschlands auch nur angedeutet: „*Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!*“. Hier, wo 1933 der demokratische Rechtsstaat ausdrücklich unter Berufung auf rabiaten Antikommunismus beseitigt worden war, mussten „bolschewistische“ Kräfte konstituierende Demiurgen dafür sein, die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung zu schaffen, wobei - so kann man fein anspielen - das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotarmisten in dies Verdienst teilen, hier offen bleiben darf.



Aber damals konnte man sich eben noch nicht auf die heutige Generationserfahrung stützen, dass der Aneignungsprozess des bisher in Deutschland wenig lebendigen Verfassungsbegriffes bei Freund und Feind im Spannungsverhältnis zwischen Pro- und Antikommunismus stattfand, von der Wiederaufrüstung über die Mitbestimmungsschlacht bis zu den Notstandsgesetzen. Das Vierteljahrhundert von 1963 bis 1988, in dem der Kommunismus zwar nicht als Ideal, aber doch als brauchbarer Ordnungsfaktor gefühlt wurde, fand später statt; allzu viele waren noch von der Dynamik hin zur baldigen Korrektur des 2. Weltkriegs besessen. Franz Josef Strauß' Leitmotiv: „Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zu Ende!“ war so unrealistisch nicht ...

Die Kommunisten wurden als wieder mal niedergerungene Rechtsfremde, nicht im Ansatz als Ordnungsfaktoren eines langfristigen Status Quo wahrgenommen.

Im Rechtsbewusstsein und vor allem in der Rechtstheorie herrschte noch die vom erzfascistischen Staatsrechtslehrer Carl Schmitt entwickelte ungeschriebene „Überverfassung“ der absoluten Freund-Feind-Unterscheidung, einer unstillbaren Triebhaftigkeit, eines fleischzeretzenden Pfeil-mit-Widerhaken- Racketeerings nach Rechts: der sog. „antinormativistische Verfassungsbegriff“ (der keine „Normen“ mag). Erst die lange erzwungene Koexistenzphase, in der die Linke draußen und im Lande etwas zu sagen hatte, brachte überhaupt ein eigentlich bürgerliches Verfassungsverständnis von Gefüge, Kontrolle, Gleichgewicht, Gemengelage – Aggregatzustand – Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung, zurück. Die Mauer brachte die Kategorie der Grenze, damit die der Form und Struktur. Erstmals wurde in diesen Umbruchjahren der alte deutsche Teufelskreis durchbrochen: Krieg – Nachkriegsapathe – Expansionsdynamik – Katastrophe (die, das menschliche Fassungsvermögen übersteigend, keinen pädagogischen Nährwert besitzt) – Nachkriegsapathe usw. Erstmals gelang ein bewusstes Innehalten und wurde im Frieden der Friede wiederhergestellt, worauf dann das beeinträchtigte Selbstwertgefühl der Machteliten zum Teil mit aufbäumender Brutalität, zum Teil mit respektierendem Realismus, das heißt mit Zugeständnissen, reagierte.

8.

Die rein immanente Entfaltung des klassischen bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates mit seinen randständigen Toleranzspielräumen auch für gesellschaftsverändernde Bestrebungen erzeugte manchmal außerhalb und innerhalb der vom Verbotverfahren betroffenen Partei den *falschen Eindruck eines verdreckten Augenzwinkerns: Selbstverständlich sprengt der Marxismus den bürgerlichen Staat*, aber wir wehren uns unserer Haut mit dessen spärlichen Mitteln (wie in den 20-er Jahren). *Falsch!* Für Kommunisten wie Sympathisanten war die Illegalisierung die *putschistische Wegnahme eines erreichten verfassungsgeschichtlichen Besitzstandes* nach dem bereits weitgehend putschistischen Grundmuster der Restauration und Wiederaufrüstung, der vollendeten Tatsachen und der passiven Hinnahme durch verängstigte Wirtschaftswunderbürger.

Die jüngst Furore machende „Kurze Geschichte der Demokratie“ von Luciano Canfora zeigt wie die Verfassungsidee der demokratischen Gestaltung der Sozialökonomie, des Grundrechts auf Arbeit, Ausbildung und andere sozialesrechtliche Rechtsansprüche - durch einen nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären normativen Faktor! - durch die erste detaillierte Ausformulierung in der Sowjetverfassung von 1936 einen gewaltigen An Schub erhielt, nicht nur in den Verfassungsforderungen kommunistischer Parteien, sondern der ganzen Breite antifaschistischer Kräfte materielle Gewalt wurde, die Nachkriegsverfassungen Frankreichs und Italiens in aller Widersprüchlichkeit doch

maßgeblich prägen. Das galt auch im besetzten Deutschland für die neuen Länderverfassungen, an denen Kommunisten produktiv mitwirkten, in Resten sogar noch – trotz der neuen Fronten – im Bonner Grundgesetz. Es entbehrt nicht der Tragikomik, dass die Forderung nach Ausschluss vom öffentlichen Dienst für Leute, die nicht die Gewähr der Treue zu diesen neuen Verfassungen bieten, gerade von den Kommunisten in die Verfassungsausschüsse eingebracht wurde.

Der neue soziale Verfassungswind zog für einen historischen Moment sogar die USA, die sozialliberalen New Dealer in seinen Bann. Ich empfehle den Film von Michael Moore „Kapitalismus - Eine Love Story“. Dort wird eine im Kalten Krieg für verschollen erklärte Wochenschau-Sequenz gezeigt, in der 1944 Franklin Roosevelt vom Krankenbett aus die „Zweite (nämlich *sozialökonomische*) Bill of Rights *in result of this war* (!)“ verkündet.

Eben dagegen richtete sich von Anfang an der ideologische Hauptstoß der Kalten Krieger. Das neueste amerikanische Standardwerk dazu von Melvin Leffler mit dem bezeichnenden Titel „For the Soul of Mankind“ (Um die Seele der Menschheit) beweist

- neben der Tatsache, dass die Herrschenden zu keinem Zeitpunkt einen Angriff von östlicher Seite befürchteten – auch Strauß nie (s. Memoiren S. 315) –, aber immer den offensiven Roll-Back vorbereiteten – ,

dass im Grunde *niemals eine Kapitalisten und Reformisten vereinende „Freie Welt“* mit dem „totalitären Bolschewismus“ konfrontiert wurde, sondern *jegliche Infragestellung von Egoismus und Profitlogik* und jegliche Tendenz gegen Hunger, Krieg und Ausbeutung ins Visier genommen wurde, - allerdings unter maximaler Nutzung und Förderung ihrer internen Hassbeziehungen und der taktischen In-Front-Stellung zeitweilig unworbener Reformisten gegen Kommunisten; die sind halt die gefährlichste Machtstütze dieser viel allgemeineren gefährlichen Front. Man hat oft den Eindruck: nach Sowjetrussland kommt der schwedische Wohlfahrtsstaat dran. Das Muster lieferte *Friedrich August von Hayek* schon 1944 mit seiner populären Denkschrift gegen Revolutionäre und Reformisten gleichermaßen: „*The Road to Serfdom*“, der Weg zur Knechtschaft, der Versottung der Menschheit im sozialen „Kollektivismus“, die der herannahende, aber höchst zweischneidige Sieg über den Faschismus heraufbeschwöre.

9.

Im grundlegenden Aufruf der deutschen Kommunisten vom 11. Juni 1945, dessen Qualität ich dem Kommunistischen Manifest durchaus zur Seite stellen möchte, treten sie – von manchem damaligen SPDlern noch als Rechtsrevisionisten beschimpft – in den Formen des Weimarer Parlamentarismus für eine „antifaschistisch-demokratische Grundordnung“ ein. Es wird heute vergessen, dass die ungeheure Kräfteverausgabung der KPD im langjährigen *Kampf um die Wiedervereinigung* nicht einfach nationale, friedenspolitische, neutralistische, „sowjethörige“, sondern *vor allem auch verfassungspolitische Motive* hatte. Der opferreiche Einsatz in der Breite der Mitgliedschaft wäre nicht zu erklären aus der oft unterstellten Vabanque-Haltung nach dem Motto: „Die Stalinnote will uns verhökern und ausliefern. Wir riskieren keine gesamtdeutsch-freien Wahlen bei dieser Nazi-Brut. Aber dank Adenauers Verbohrtheit wird der Kelch noch mal vorüberziehen.“

Nein, man versprach sich ohne nachfaschistische Frontstaathysterie bessere Chancen für die *antifaschistische Demokratie, offen für den Kampf* auch um sozialökonomische Demokratie, den Sozialismus.

All das wurde mit dem Totschlag-Argument der Gegner über den Haufen geworfen: der „Übertragungstheorie“ unter Hinweis auf die Deformationen und *Missstände im Osten*, der aktuellen Probe kommunistischer Ziele aufs Exempel, des wahren Gesichts ihrer Utopie. In Wahrheit oft die schlimmen Begleiterscheinungen und *Folgen des Vernichtungskrieges*, den die gleichen Herren so fanatisch betrieben hatten.

Der Kapitalismus ist eben das einzige Lebewesen, das sich zuweilen mit rosig blühenden Wangen von seinen eigenen Exkrementen nähren kann.

10.

Nun zur Verbotsbegründung (mit 365 Seiten die längste der Weltjustizgeschichte):

Da ist zunächst zu bedenken, dass es auf diese *für die Verfolgungspraxis gar nicht ankam*, sondern nur auf den Tenor. Vertraten in späteren Verfahren die Beschuldigten *aktuelle Forderungen, die auch die der verbotenen KPD* waren: z.B. Anerkennung der Oder-Neisse-Friedensgrenze, der Staatlichkeit der DDR, der kollektiven europäischen Sicherheit (später KSZE), weitgehend Forderungen, die ab 1969 die sozialliberale Koalition wenigstens formal übernahm, *genügte das - also z.B. in München im Ludwig-Hankofer/ Heini-Horrelt-Prozeß* - als Nachweis der objektiven Förderung der verbotenen Partei. Der „Tatvorsatz“ wurde jedem automatisch unterstellt, der Verbindung zu kommunistisch beeinflussten Organisationen hatte oder noch hat. Das waren nach dem Verbot – im nun sozusagen „rationalisierten“, vom inhaltlichen Disput freizuhaltenden Verfahren – die ca.10.000 Verurteilungen aus den über 200.000 langjährig einschüchternden Ermittlungsverfahren.

Der Bundesgerichtshof definierte am 18.09.1961:

„daher macht sich strafbar, wer deren (der Partei) Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, offen oder geheim, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, allein oder mit anderen weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.“

Da konnte sich das Bundesverfassungsgericht etwas leisten, das ich als *abgefeimte Vornehmthuerei* bezeichnen möchte. Paradox: auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges hat das ziemlich hohes philosophisches Niveau, gemessen an dem halbfaschistisch verschwitzten Galimathias, dessen sich das Bundesverwaltungsgericht auf dem Höhepunkt der Entspannungsphase 1975 zu den Berufsverboten befleißigte.

Unsere Protestliteratur tat sich schwer, aus dem Urteil selbst zu zitieren, sondern hält sich an die *Antragschriftsätze der Bundesregierung*.

Dort werden ungeniert Urteile des Reichsgerichts aus den 1930er Jahren für die Staatsfeindlichkeit kommunistischer Bestrebungen einschließlich des „*marxistischen Landesverrates*“ von Teilen der Sozialdemokratie zitiert, auf die man nun nach der Wiedererlangung der Staatlichkeit zurückgreifen könne, sodass es wegen „*Gerichtsbekanntheit*“ eigentlich auf weitere Nachweise nicht mehr ankomme. Und weiter wörtlich:

„die KPD untergräbt durch ihre Wühlarbeit systematisch das Vertrauen in die bestehende Staatsführung. Sie ist ein *gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik sendet.*“

Die Katze lässt eben das Mäusen nicht, das heißt die nazibewährten Innenminister Lehr und Staatssekretär Ritter von Lex. Ihr Gutachter Prof Bochenski OP breitete ergänzend aus, dass

alles, was der katholischen Dogmatik des Papstes Pius XII widerspricht, letztlich verfassungswidrig sei.

11.

Weise und klüglich *übernimmt das Bundesverfassungsgericht derlei nicht.*

Es beginnt mit einem Überblick über die Geschichte des deutschen Kommunismus, nicht ab 1919, sondern 1863, sogar mit einer unterkühlten Würdigung des kommunistischen Blutzolls im Antinazi-Widerstand und der Beteiligung an den Nachkriegsländerverfassungen und -regierungen. Dann folgt auf 55 Seiten ein Abriss der *marxistisch-leninistischen Lehre*, wie man ihn *sachlicher in der bürgerlichen Literatur dieser Zeit nirgends* finden kann.

Dann kommt der *eigentliche Clou in der Struktur des Urteils*: eine Kontrastierung der *freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO)* mit der programmatischen Lehre der Kommunisten, und zwar eines in lichte Höhen der Harmonie aufgeplusterten, zugegebenermaßen nie erreichbaren, aber als hehres Ziel immer verbindlichen *Idealtypus der fdGO*, *demgegenüber* die marxistische Lehre selbst in maßvollster Form, überhaupt *jeder Klassen- und Massenkampf, roh und hässlich erscheinen muss.*

Abendroth schreibt zutreffend:

„Es handelt sich um die Identifikation der fdGO mit einem Formelkompromiss aus Sozialpartnerschafts-Ideologien, deren Grundlagen durch die DAF geschaffen wurden und bereits in der Burgfrieden-Politik rechter Teile der Sozialdemokratie angelegt waren, antimarxistischen Vorstellungen, deren geistige Wurzel teils in der Propaganda des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vor 1914, teils in der konservativen Ausprägung der katholischen Soziallehre unschwer festzustellen ist – und liberalen Theoremen, die den Klassencharakter der bestehenden Gesellschaft leugnen und für die Denkweise der deutschen Mittel- und Intelligenzschichten charakteristisch sind.“

Also die *Dreieinigkeit aus katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und Deutscher Arbeitsfront*. Dort findet sich übrigens ein einziges Mal in der gesamten deutschen Rechtsprechung der *ungeheure Satz, dass es die „Pflicht des Staates der fdGO ist, die soziale Gleichheit (!) seiner Bürger herzustellen“* (soll wohl heißen: Der Staat macht's schon, der Sozialisten bedarf es da nicht). Eine *Praline im Mantel einer Stinkbombe!* Für uns ungenießbar!

Ex-Richter Drath sagte mir doch tatsächlich, er und seine SPD-Spießgesellen im Senat hätten bei Gelegenheit des unumgänglichen KPD-Verbots zum Ausgleich immerhin den Wohlfahrtsstaat festigen wollen, - ergänze: ohne und gegen den Klassenkampf .

12.

Entgegen einer Legende, die von gutwilligen Bündnispartnern und nach Wiederaufnahmegründen suchenden Juristen verbreitet wurde, wird im Urteil letztlich *nicht einfach die „Diktatur des Proletariats“ zum Kriterium der Verfassungswidrigkeit* gemacht, sondern *jeglicher Klassenkampf schlechthin, soweit eine bestehende soziale Hegemonie* (die mit den behaupteten staatlichen Harmonisierungsbestrebungen im Einklang steht) *in Frage gestellt wird durch einen Hegemonieanspruch bisher Benachteiligter*, insbesondere wenn dieser auf *außerparlamentarische Massenbewegungen* abzielt. Es drängt sich sogar der Eindruck auf, dass das Gericht bewusst *„auf Vorrat arbeitete“* für die Zeit, in der der Terminus oder das Konzept der *„Diktatur des Proletariats“* in den kommunistischen

Organisationen nicht mehr existiert, und sich weitblickend *auch gegen reformistische Opposition, Systemüberwindung und Massenaktivität jeglicher Art absichern* will - alles in einer im Vergleich zu späteren Berufsverbotserzeugnissen beklemmend sachlichen und milden Sprache.

Eine Auseinandersetzung mit der „Diktatur des Proletariats“, um die das Gericht wegen unseres eigenen Schrifttums und der entsprechenden Verbalattacken der Bundesregierung nicht herunkommt, wertet es als „*müßig*“ ab, und weiter:

„Nach kommunistischer Lehre hat der Begriff der Diktatur nicht die Bedeutung einer antidemokratischen oder gar terroristischen Herrschaftsform. Da sie jeden Staat, auch den sozialistischen, als Ausdruck der Diktatur einer bestimmten Klasse ansieht, da der Staat stets der Durchsetzung der Interessen der jeweils herrschenden Klasse dient, ist Diktatur als technischer Ausdruck im Sinne von staatlicher Machtausübung schlechthin zu verstehen. Auch in der Diktatur einer Klasse ist mehr oder weniger demokratische Machtausübung möglich.“ (Prot. I 562 f. u.941 f.)

Ich habe Grund zu der Annahme, dass einige Richter, nicht nur sozialdemokratische, eine Auseinandersetzung mit dem *Diktaturbegriff* scheuten, denn in den 50-ern hatten sich gerade Staatsrechtler aus der faschistischen Carl-Schmitt-Schule und dem rechten Klerikalismus durchgesetzt, die diesen Begriff *in ganz anderer Richtung keineswegs scheuten*.

Fast übertrieben legt das Gericht Wert auf Fundstellen von Marx, Lenin und Stalin, in denen der *demokratisch-parlamentarische Weg zum Sozialismus als reale Möglichkeit* bevorzugt wird (Prot. III 627 u. a.)

Das wird den Kommunisten aber gerade nicht strafmildernd angerechnet, sondern soll eben nur nicht davon ablenken, dass es *gegen Klassenkampf und außerparlamentarischen Massenkampf schlechthin* geht, der dann verwirrenderweise als solcher da und dort als „Diktatur des Proletariats“ bzw. „revolutionärer Klassenkampf“ bezeichnet wird und dessen *erlaubte Grenzen bewusst diffus und unsicher* gehalten werden.

13.

Darum ist es auch eine nachträgliche *gutgemeinte Legende*, die KPD sei wegen des „*Programms zur nationalen Wiedervereinigung*“ von 1952 verboten worden. Dieses wird nicht bei der eigentlichen Begründung der Verfassungswidrigkeit gewürdigt, sondern in einem *nachrangigen Kapitel* zum „*militanten hetzerischen Gesamtstil*“ im Auftreten der Partei, das nach Art. 21 II GG für ein Verbot zur eigentlichen Verfassungswidrigkeit noch hinzukommen muss. Und zwar mitten unter anderen „*Hetzschriften, mit denen das Ansehen der gewählten Organe geschmälert und das Vertrauen in sie untergraben werden sollte*“, und dem Verweis auf die zahlreichen bisherigen Bestrafungen wegen Demonstrationsdelikten oder wegen Hochverrat, „*Staatsgefährdung*“, Geheimbündelei usw. nach dem neuen Blitzgesetz.

(Ich habe das Prinzip noch nackter in der Türkei erlebt: Zunächst werden auf nicht vorhandener oder höchst abenteuerlich herbeikonstruierter Grundlage an der weitverstreuten subalternen Basis Leute bestraft; dies wird dann als Grundlage für einen höchstrangigen Verbotsprozess gebündelt, auf dessen Grundlage dann eine vereinfachte, gleichsam *rationalisierte* Strafjustiz wegen „*Verbotsverstoß*“ geradezu flutscht.)

Da das „*Programm 1952*“ also hauptsächlich als Indiz für den *Gesamt-Stil* herhält, war die

demonstrative Rücknahme durch die KPD-Führung irrelevant und reagierte das Gericht konsequenterweise nicht auf die Anträge, wegen veränderter Tatsachen wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. In der Politik *nützt Reue sowieso nicht viel*.

Adenauers offene und konspirative Aufrüstungs- und Spaltungsaktionen lassen sich nach seriösesten Rechtsstandards *ihrerseits als putschistisch* bewerten und rechtfertigten deshalb nach den gleichen Standards Widerstand. Unter diesem Eindruck (und wegen der zeitweisen illegalen Aussetzung ihrer Abgeordnetenfunktionen) forderten die *Kommunisten den „Sturz der Regierung Adenauer“ noch vor den nächsten Wahlen*. Es ist zu berücksichtigen, dass 1952 die separate Eigenstaatlichkeit *noch keineswegs endgültig konsolidiert* war; Freund und Feind bewegten sich geistig *noch nicht in Begriffen eines Verfassungsstaates*, um den es einen geregelten Positionenkampf gibt; alle nahmen den Ausbau eines *antikommunistischen Bollwerks* wahr: viele dafür, die anderen – und nicht nur wir – dagegen.

Das KPD-Wiedervereinigungsprogramm enthält – gegnerischer und eigener Legende zum Trotz – nirgendwo das Wort „revolutionärer Sturz“, *nur „Sturz“*. Das Schärfste ist: „dass dieser Kampf Opfer fordern kann, wofür neue Kämpfer erstehen“, aber das war dem gerade erst auf der Essener Friedenskarawane *erschossenen Neuaubinger Jugendfreund Philipp Müller* und illegalen Massenverhaftungen und -verletzungen geschuldet.

Das Programm war politisch eine *Eselei*, ging an der vordringenden „*Keine Experimente!*“-Mentalität vorbei, bestätigte alle Vorurteile und die Vorwände der ohnehin schon rabiaten Repressionsorgane, als Schuss ins eigene Knie.

Aber unter rechtlichen Gesichtspunkten unterschied sich auch dieses Programm *in nichts von den zahlreichen Aufrufen etwa der französischen und italienischen Kommunisten und Linksbündnisse zum „Sturz der Regierung“*, zum vorzeitigen Rücktritt unter dem Druck eines Generalstreiks oder *von Massendemonstrationen, zu denen man eben aufrufen wollte*: in den 50-er Jahren, etwa während des Algerienkrieges. Oder *1994, als tatsächlich die erste Berlusconi-Regierung erfolgreich gestürzt wurde*, das heißt unter dem Druck von Massendemonstrationen, zu denen die Rifondazione Comunista im Linksbündnis aufgerufen hatte, vor Ablauf der Legislaturperiode zurücktreten musste.

Kurz gesagt: im strengen Sinne ist auch dieses verunglückte Programm *nur dann illegal, wenn überhaupt der politische Streik illegal* ist. Die Auseinandersetzungen zu beiden waren frappierend identisch. Die Illegalität des politischen Streiks hatten in den putschistischen Früh-Fünfigern die hochrangigen *juristischen Nazi-Halunken* Nipperdey, Forsthoff, Hueck, aus der Schule des faschistischen Rechtstheoretikers Carl Schmitt (sogar von Theodor Heuss einmal „die deutsche Unheilsfigur“ genannt) durchgesetzt - und sich dabei *freilich auch des „Programms“ als abschreckenden Beispiels* bedient. Das Verbot des politischen Streiks ist in Europa - wie das KPD-Verbot selbst - einzigartig und seinerseits illegal.

14.

Jedenfalls bemächtigt sich das KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seiner Melange aus Katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und NS-Volksgemeinschaft des *Klassenkampfes* schlechthin, dessen *rechtliche Grenzen je nach Lage und Kräfteverhältnis flexibel* hin- und herschiebbar sein sollten.

„Diktatur des Proletariats“ und „Programm zur Wiedervereinigung“ waren – anders als oft dahingesagt – *nicht* die Knackpunkte des Verbots, und ihre demonstrative Streichung deshalb

auch keine Wiederaufnahmegründe, ob wohl sich unsere hilflosen und ungehört verhallenden Forderungen nach formeller Aufhebung des Verbots hierauf jahrzehntelang konzentrierten. *Das KPD-Verbot verlor Kraft in einem Erosionsprozeß, der eben ein von vielen erkämpfter allgemeiner Zivilisationsprozess* war, weg vom totalisierten Frontstaat und Taiwan in Mitteleuropa hin zur Neuen Ostpolitik des „Wandels durch Annäherung“, die *auch* als raffiniertere und letztlich erfolgreichere antisozialistische Strategie *trotzdem* eine neue entfaschisierte, jedenfalls *ausgewogenere Mentalität bedingte*. Das Verbot war nach außen und innen zum *Ärgernis* geworden.

15.

Juristisch konnte man auch aus dem von Linken gerne bemühten Zitat aus dem Urteil, „Der Marxismus-Leninismus (sei) als *Wissenschaft selbstverständlich frei*“, in Wahrheit keinen Honig saugen: auch die *geringste Umsetzung* dieser „freien wissenschaftlichen Betrachtungsweise“ in Wort und Tat - ja auch nur in „*Wort*“! - erklärte es sofort selbst zur verbotenen *Fortsetzungshandlung*. Ja es führte seitenlang aus, dass es gegen die verfassungsmäßige Werteordnung (wohlgemerkt nicht gegen den Wortlaut des Grundgesetzes) verstößt, nach einer

„wissenschaftlichen Theorie zu handeln, die die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen in den Weg zu einem Entwicklungsziel einordnen will“,

und gegen die Menschenwürde in Art. 1 GG,

„wenn man das Verhalten und Denken des Menschen als durch seine Klassenlage determiniert betrachtet“.

Auch die vom kommunistischen Umfeld und juristischen Helfern oft bemühte Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, hier und auch im etwa gleichzeitigen „*Investitionshilfeurteil*“, das Grundgesetz habe „sich bei der Gestaltung der Sozialordnung nicht festgelegt“, die freie Wahl zwischen Kapitalismus und Sozialismus eröffnet, geht am Urteil vorbei: dort wird im Gegenteil eine Wettbewerbsverzerrung durch öffentliche Mittel an bedürftige Monopole erlaubt. Nicht diese werden zurückgepiffen, sondern das Bundeskartellamt.

16.

Von nun an drehte sich also eine *formalisierte - rationalisierte Massenproduktion politischer Verfahren* um die sog. ideelle und/oder personelle *Kontaktschuld nach dem Grundmuster*: Tut uns leid, die KPD ist nun mal verboten. Deine politischen Standpunkte und Forderungen werden von der KPD und ihren verbotenen oder noch nicht verbotenen „Frontorganisationen“ vertreten, aber zweifellos auch von vielen ehrbaren Nichtkommunisten. Dienen sie in *Deinem* Fall aber der Förderung des Zusammenhalts der verbotenen Partei? Das ist immer dann unwiderleglich zu unterstellen, wenn *Du Mitglied* warst oder zu einer Frontorganisation zu engen Kontakt hattest; aus weiteren Erörterungen ist die Luft raus und Du bist im Knast.

In den – nach dem Verbot - *ca.10.000 Gerichtsurteilen* gab es keine Freisprüche; es gab nur vorher Einstellungen in den 200.000 Ermittlungsverfahren, nachdem man die Verdächtigen zermürbenden Jahren der Nadelstiche unterzogen hatte: Polizeibesuche am Arbeitsplatz, Verfassungsschutzbesuche beim Arbeitgeber. Die arbeitsrechtliche Figur der „*Verdachtskündigung*“ das jüngst im Fall „Emily“ bekannt wurde, der man ja die geklauten

zwei Kassenbons nicht strafrechtlich nachweisen konnte, ist damals im Rahmen der Kommunistenverfolgung entstanden und gäbe es sonst nicht. Nicht vergessen!

Manche entnazifizierten Strafrichter ließen ihre Spruchkammer-Ressentiments genugtuerisch an den Kommunisten aus. Umsonst geschockt worden zu sein, das verzeihen kleine Geister nicht. Jetzt war die Welt wieder in Ordnung. (Erlebt beim Prozess von Erika Grubes damaligem Mann, dem Klinger Bertl.)

Ein einziges Mal versuchte die Justiz einen direkten Rückgriff auf die Verdammung der Klassenkampfidee schlechthin und stellte 1959 den kommunistuskritischen, aber eben doch fundiert *kapitalkritischen Chefideologen des DGB wegen Hochverrats vor Gericht: Viktor Agartz*, der die Bundesdelegiertenkonferenz von 1954 mit seinem Konzept der „*expansiven Lohnpolitik*“ mitgerissen hatte und danach einem Komplott von rechten Gewerkschaftsführern und dem gerade aus der DDR-Plankommission geflüchteten Agartz-Nachfolger Bruno Gleitze mit der Bundesanwaltschaft zum Opfer fiel: der klassenkämpferisch-staatsgefährdende Inhalt seiner WISO-Korrespondenz sei auch durch 500 Abonnements aus der DDR belegt. Dieter Posser, damaliger Sozium des Verteidigers Gustav Heinemann, verrät im Internet, dass Heinemann die Oberlandesrichter zu einer kurzen „Auszeit“ auf den Gang hinaus bat: Als Syndikus der EKD habe er Grund zu der Annahme, dass bei einer Verurteilung der Zustrom westlicher Literatur an kirchliche Institutionen in der DDR gestört werden könnte. Das ergab den *einzigsten Freispruch in einem politischen Verfahren*, wenn dieses erst einmal zu Gericht gelangt war.

Übrigens verrät Posser auch, wie es 1968 konkret zum 8. *Strafrechtsänderungsgesetz* kam, mit dem das Blitzgesetz, die politische Strafjustiz gegen Kommunisten praktisch zum Erliegen kam und in einem Aufwasch auch die verurteilten Studentenrebell (darunter ich) amnestiert wurden. Das hat Lokalkolorit: München hatte sich um die Olympischen Spiele 1972 beworben. Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR galt als illegale Ersatzorganisation der KPD. Das musste weg. München bekam seine *Olympischen Spiele* und ich meine Amnestie. Wir haben das natürlich immer auf den Druck rechtsstaatlich gesonnener demokratischer Massen zurückgeführt; der war natürlich immer auch dabei. Aber es ist wie im Lied vom Großen Kurfürsten: „Er bestach durch den Zauber der Latinität und hatte 6000 schwere märkische Reiter dabei“.

17.

Wichtig ist mir: es gibt *keine dem Urteil selbst zu entnehmende Zäsur* oder Sollbruchstelle à la „XX. Parteitag“, Entstalinisierung, Verwerfung des bisherigen „Programms zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“, von wo ab irgendein Freund oder Feind sagen könnte: *zuvor war die KPD verfassungswidrig, danach ist sie es nicht mehr* ganz so sehr, und von wo ab advokatische Relegalisierungsgründe erleichtert worden wären. Verteidigungsstrategien, die solche angeblichen Springpunkte propagierten, beeinflussten nicht die Gerichte und Behörden, aber bis zu einem gewissen Grade die ideologische Entwicklung der Partei.

Der *Erosionsprozeß des Verbots und der Verfolgung* schlechthin erfolgte im Zuge der allgemeinen äußeren und inneren Umbrüche und *Zivilisationsprozesse der Entspannungsperiode*, die laut zutreffendem Urteil von Verfassungsschutz, Strauß und Konsorten maßgeblich *durch uns erkämpft* waren:

Das zwar überschätzte aber doch reale *Erstarken der Linken*, die überschätzte aber doch reale zeitweilige *Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses* ließen langsam aber sicher



allzu ungewöhnliche *Verfolgungsmaßnahmen* *kontraproduktiv*, ja skandalös erscheinen, nachdem man sie lange Zeit für zielführend halten konnte: solche gegen unverbesserlich antifaschistische Naziopfer, schlechthin vorhandene und ein längerfristiges Ordnungsgefüge *mitkonstituierende Kräfte wie die Kommunisten*, legitime Kinder der europäischen Aufklärungstradition wie den Marxismus, den Willen zum Ausgleich mit der Sowjetunion .

18.

Am Anfang stand 1963 die *bezeichnende Art des Platzens des VVN-Verbotsprozesses*. Geltend gemacht wurde, die VVN sei allein schon deswegen als KPD-Frontorganisation zu verbieten, weil die Kommunisten im Anti-Hitler-Widerstand und folglich auch in der Verfolgtenorganisation überrepräsentiert seien. Adenauers rechtsradikaler Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer hatte das Bundeskabinett zum Verbotsantrag beim Bundesverwaltungsgericht bewogen, weil die VVN seine NS-Verbrechen benannt hatte. Der Präsident Dr. Fritz Werner war nazibelastet.

Im Zuhörerraum standen plötzlich 100 KZ-Kameraden des Kommunisten Kurt Baumgarte auf, warfen ihre Mäntel ab und standen in der gestreiften KZ-Kluft da. Dr. Werner verlor die Nerven, lief weinend aus dem Saal - und bis heute wurde *kein neuer Termin anberaumt*. (Zwölf Jahre später - 1975 - waren dort die Altnazis, die die Berufsverbots-Grundsatzurteile verantworteten, nicht so sensibel.)

Gegen den Erosionsprozess des KPD-Verbots ragt als *unverrückbarer Solitär Prof. Hans Hugo Klein* heraus, der in der Anfangsphase der Berufsverbotepolitik auf der Staatsrechtslehrrerntagung 1973 forderte, jeder Bürger dürfe und müsse DKPler, sobald sie irgendwo ihr Haupt erheben, wörtlich „mit handfesten Mitteln“, sprich *Lynchjustiz* des g'sunden Volksempfindens, an Ort und Stelle ausschalten, und zwar in Ausübung seines Widerstandsrechts nach Artikel 20 IV des Grundgesetzes zur Rettung der Verfassung, weil die KPD schließlich verboten sei, nicht ohne hinzuzufügen, dass es in der DDR überhaupt keine Richter gäbe, weil diese „parteilich“ seien.

Eben dieser Hans Hugo Klein wurde dann *mit Willen der SPD-Leute* im Richterwahlausschuss zum *Bundesverfassungsrichter für das Gebiet: Staatsschutz, öffentlicher Dienst, Verfassungstreue* gemacht, damit er dort tabula rasa zugunsten der *Berufsverbote* macht, denn Verfassungsgerichtsentscheidungen haben allgemeine Gesetzeskraft (die Solidarität aus sozialdemokratischen Kreisen wäre dann weitgehend zusammengebrochen). Er gierte und gibberte nach einer Verfassungsbeschwerde. Aber wir haben ihm kein Futter gegeben, was bei den gerichtsgläubigen Neigungen der deutschen Linken nicht leicht durchzusetzen war. Klein hatte vorher als CDU-Justizstaatssekretär einen „heißen (Polizei-) Herbst“ gegen die großen Anti-Nachrüstungs-Demos herbeizumaneipulieren versucht und dann eine frustrierte Presseerklärung nach Art der mittelalterlichen Hexenprobe in Umlauf gebracht:

„... Die Kommunisten haben es verstanden, Gewalt zu verhindern, denn diesmal hätte sie ihnen geschadet. Das beweist ihre Macht und ihre Gefährlichkeit.“

Sonst aber machten die *Berufsverboteverfahren einen Bogen um das KPD-Verbot*, argumentierten verfassungsschützerisch- antikommunistisch (und anti-antifaschistisch), aber immer so, als ob die DKP vom KPD-Verbot nicht betroffen wäre. Man hatte sich ja auch in der eigenen Falle gefangen: nach dem ehernen „Legalitätsprinzip“ hätte man ja die Leute nicht berufsverbieten, sondern vom Fleck weg verhaften müssen.

Nicht die geforderte formelle Aufhebung des KPD-Verbots, wohl aber rechtstechnisch gesprochen eine „*Derogation*“, ein *bewußtes Außerkrafttreten*, stellt die „*Neukonstituierung*“ der DKP 1968 dar. Aus – insoweit eher zufälliger – anwaltlicher Akteneinsicht 1995 in Berlin darf ich beisteuern, dass der neue Name DKP kein Zugeständnis an Karlsruhe, sondern eher an Ostberlin war: damals wurde dort auch die SPD nur als „SP“ bezeichnet, denn SPD und KPD waren ja zum großen Teil zur SED vereinigt. Es sollte unmissverständlich eine westdeutsche Partei sein; auch mit der neuen DDR-Verfassung von 1968, deren freie unverfälschte Annahme durch 94 % des DDR Volkes auch heute noch unbestritten ist, war die Wiedervereinigung nicht mehr aktuell.

Nach dem Verbot konzentrierte sich eine anfangs isolierte, aber langsam breitere Publizistik auf die Forderung und die Suche nach formell-prozessualen *Aufhebungsmöglichkeiten*, - *fantasievoll und künstlich*, unter der Losung „*Wo ein Wille, da ein Weg!*“, und damals alternativlos: im juristischen Gewande wurde der politische Skandal des in Europa einzigartigen KPD Verbots ins Bewusstsein gehoben. Spätestens seit der Neukonstituierung der Kommunistischen Partei als DKP ist das meines Erachtens kontraproduktiv. Der Gesetzgeber hatte eine *solche Möglichkeit bewusst nicht vorgesehen* und sie den Betroffenen – etwa mithilfe eines spektakulären Gesetzgebungsaktes – *konsequent versagt*.

Halt! - eine Ausnahme deutet das Urteil in Abschnitt A III an, wo es kurz abstreitet, die *Wiedervereinigung Deutschlands* zu erschweren: speziell dafür könnte dann ja die KPD wieder zugelassen werden. Das ist 1990 nicht geschehen und *niemand beantragte* das. Warum? Weil es ja die *DKP legal gab und damit das KPD-Verbot schlüssig aufgehoben* war. Anders ist das nicht zu erklären.

Jedenfalls ist der *objektive Geltungsverlust des KPD-Verbots so unbestreitbar*, dass wir offensiv damit umgehen können. Der wichtigste Soziologe des Bürgertums Max Weber sagt: *was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird Rechtsnorm*. Die Neukonstituierung der DKP besiegelte als formeller Schlussakt den Geltungsverlust, nachdem der Staat eingestehen musste, dass es eine andere Möglichkeit hierfür nicht gab. Sinnvoll wäre also, *nie wieder zu schreien* : „*Unter dem 50 jährigen Damoklesschwert sind wir eigentlich illegal!*“, sondern den erreichten Zustand zu konstatieren und den *passenden Rechtsbegriff dafür aufzufinden*. Meines Erachtens ist ein solcher das *Gewohnheitsrecht*. Das muss doch möglich sein in einem Land, in dem immer schon den geschaffenen Zuständen nachträglich der Rechtsbegriff aufgepfropft wurde und der *erkonservative Gedanke* der „*Rechtsfortbildung durch die normative Kraft des Faktischen*“ populär war wie nirgends sonst. So haben die Kommunisten teil an dem von ihnen maßgeblich mitbewirkten Zivilisationsprozess.

Auch laut Jahresberichten des sogenannten „*Verfassungsschutzes*“: Alles, was sich in diesem Lande je bewegte, führte er seit 1952 in gerader Linie auf die Kommunisten zurück. *Recht hat er....*

20.

Die Großveranstaltung zum 50jährigen „*Jubiläum*“ des KPD-Verbots 2006 in Berlin Karlshorst stand leider ganz *im Zeichen des sog. „Damoklesschwertes“*, auf das die meisten Misserfolge und Rückschläge der Kommunisten in der Bundesrepublik zurückgeführt wurden. Eine Juristen-Podiumsdiskussion prüfte den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg. Der Honecker-Verteidiger Friedrich Wolff wies zaghaft darauf hin, dass die Frist hierfür 6 Monate und nicht 50 Jahre ist. Alle hatten vergessen, dass wir dort 1957 schon waren: mit entsetzlichem Ergebnis. Hilflös ging man auseinander. Die

Frustration in der Veranstaltung wurde nur durch den hinreißenden Ernst-Busch-Chor gemildert.

Ich bin gegen die Losung vom „Damoklesschwert“ - nicht einfach deswegen, weil es kein Advokat ertragen kann, dass der *eigene Mandant seine eigene Rechtsposition ohne Not beharrlich schlecht macht*, sondern weil das beiträgt, das letzte Halbjahrhundert für uns als einzige *Losser-Geschichte* darzustellen: ein *Anschlag auf das notwendige positive Geschichtsbild*, an das erfolgreiche politische (wie pädagogische) Arbeit anknüpfen muss.

Das *Gewohnheitsrecht* kommt aus dem alten Rom und gilt über alle Jahrhunderte, Regime und Gesellschaftsformationen hinweg. Es hat zwei Bestandteile: den „usus continuus“ (die ständige Übung, unter anderem die kontinuierliche Inkonsequenz in der Anwendung des KPD-Verbots), und die „*opinio necessitatis*“ (das allgemeine Bewusstsein, dass das notwendig sei). Das Einzige, das der Annahme des Gewohnheitsrechts entgegensteht, ist unser eigenes, also ausgerechnet der Betroffenen, Geschrei vom Damoklesschwert, also dass diese selbst darauf bestehen, dass das KPD-Verbot immer noch gelte. Darum können sie selbst auch keine plötzliche Wende um 180 Grad hin zum Gewohnheitsrecht machen. Wir brauchen möglichst hochmögende juristische, journalistische, politische Bündnispartner, die zudem den taktischen Vorteil haben, dabei die Kommunisten zu kritisieren:

„Seid nicht so wehleidig! Das KPD-Verbot hat sich bekanntlich nicht halten können und ist längst durch Bundesgewohnheitsrecht außer Kraft getreten!“

Ich denke da beispielsweise an die angesehene sozialdemokratische Rechtspolitikerin und ehemalige Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin. Vielleicht kommt eine bürgerliche rechtstheoretische Diskussion zustande, in die wir uns zu einem späteren Zeitpunkt einschalten können.

Nicht ohne nachhaltige Restsubstanz repräsentierten die Kommunisten und ihre Verbündeten *für ein Vierteljahrhundert eine normative Gegenkraft*, die den Selbstlauf eines zur rechtlichen Grundnorm erhobenen *Antikommunismus* an einem bestimmten Punkt bremsen und abblocken konnte, diesem also *in der Rechtsqualität ebenbürtig* ist. Wie ist diese zu definieren? Da muss – mit Hegel – noch „am Begriff gearbeitet“ werden.

Und zum Schluss noch ein Schmankerl mit Lokalkolorit:

Wenn man davon absieht, dass der KPD-eigene „Deutsche Freiheitssender 904“ am Tag nach dem Verbot zu senden anfang, war beklemmende Ruhe im Lande. Nur in München trugen Arbeiter schon am Abend des 17. August 1956 den Richard Scheringer auf den Schultern durch die Stadt zum Zirkus-Krone-Bau zu einer fulminanten Rede von „historischem Optimismus“ - und die große Schauspielerin *Therese Giehse* nahm spontan die Kammerspiele in Beschlag für eine Brecht-Lesung zugunsten des Kampffonds der KPD. Niemand wagte einzuschreiten ...

Ich selbst habe aus dem KPD-Verbotsprozess wie später aus den Berufsverboten gelernt: *Jedwede Flucht aus dem notwendigen politisch-ideologischen Klassenkampf in die trügerische Geborgenheit des Advokatismus bringt nichts Gutes*, so wichtig gute Advokaten auch sind.